

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 328.

Donnerstag den 23. November.

1848.

Bekanntmachung.

Die zur Einkommensteuer beitragspflichtigen hiesigen Einwohner, welche der durch die verpflichteten Steuerboten erfolgten mündlichen Erinnerung ungeachtet bis jetzt noch damit im Rückstande geblieben sind, werden hierdurch nochmals aufgefordert, ihre Reste **sofort und spätestens binnen 8 Tagen** bei der Grundsteuer-Einnahme zu berichtigen, indem unterbleibenden Falls, den bestehenden Gesetzen gemäß, ohne Weiteres mit militärischer Execution und andern gesetzlichen Zwangsmitteln gegen dieselben eingeschritten werden müßte.

Leipzig den 21. November 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des engern Plenums der Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.

(Schluß.)

III. Die Behörden auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Bei diesen Behörden wird zunächst zur Erwägung gelangen, daß es außer einer Competenz der Sachen auch eine Competenz der Personen giebt. Um nun nicht in Weiterungen zu gerathen und für alle Fälle brauchbare Gerichte zu besitzen, werden die Gewerbgerichte entsprechend zusammensetzen und überhaupt das Princip der Genossenschaftsgerichte mit dem der Geschwornengerichte zu vereinigen sein. In dieser Weise würden dann alle Sachen, welche mehr die Natur eines Handelsvertrages als eines Arbeitsvertrages haben, wie z. B. in verschiedenen Zweigen der Hausindustrie, an die Gewerbgerichte zu weisen sein. Dasselbe kann dann mit den Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und ihren Commis, Markt Helfern, Lehrlingen u. s. w. geschehen; und daß gerade diese Sachen nicht vor das Handelsgericht, sondern vor das Gewerbgericht gehören, in diesem Falle aber auch die betreffenden Classen mit in das Gewerbgericht wählen sollen, ist durch einen ausdrücklichen Beschluß des engern Plenums ein Antrag des Berichtes geworden.

Es ist ferner hier der Wunsch der Handwerker zu erledigen: für die Klagen gegen ihre Kunden wegen rückständiger Forderungen ein kurzes Verfahren zu besitzen. Der Handelsgerichtsprozeß ist dabei nicht anzuwenden, da er hauptsächlich auf der Beweiskraft der Bücher beruht. Dennoch ließe sich doch wohl durch die Gesetzgebung ein Ausweg finden, der die kaufmännische Buchführung bis zu einem gewissen Punkte ersetzen könnte; man fand sich daher nach Anleitung des Vorschlages des Referenten bewogen, den Antrag zu stellen: die Regierung möge bei Bildung der Handelsgerichte und Regelung des Handelsgerichtsprocesses darauf Rücksicht nehmen, auch die Klagen der Handwerker gegen ihre Kunden und umgekehrt, so weit sie aus dem Arbeitsvertrags- und Kaufvertrage über Handwerksachen herrühren, der Vortheile desselben möglichst theilhaftig zu machen.

Was nun die Gewerbgerichte betrifft, so werden die Bezirke derselben mit den Bezirken für die künftigen Bezirksgerichte zusammenfallen, mithin ungefähr von der halben Größe eines Gewerbrathsbezirks sein. Ein Handelsgericht wird nicht in jedem solchen Gerichtsbezirke durch das Bedürfnis geboten werden. Ein Assessor des Bezirksgerichts ist der Actuar des Gewerbgerichts. In jedem Bezirke nun wählen sämtliche Gewerbegruppen, jede für sich, und ebenso Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders, eine nach dem Umfange der Gewerbe noch zu bestimmende Zahl von Richtern für das Gewerbgericht, so daß aus beiden, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die gleiche Zahl und daneben auch eine entsprechende Zahl von Stellvertretern gewählt wird. Zur passiven Wahlfähigkeit ist erforderlich, daß der Gewählte dreijährigen Geschäftsbetrieb (bei Fabrikarbeitern einjährige Conditionirung in einer Fabrik, bei Gesellen und Gehülften einjährige Conditionirung

in derselben Profession und an demselben Orte) und den Besitz bürgerlicher Ehrenrechte nachweise, nicht fallirt, noch nicht vom Gewerbgericht wegen Veruntreuung, Auslohnungsmißbrauch und dergleichen verurtheilt und 21 Jahre alt sei. Für Fabrikarbeiter ist die active Wahlbarkeit an das 18. Lebensjahr geknüpft und die Arbeiterinnen in den Fabriken haben vom 18. Lebensjahre an ebenfalls das active Wahlrecht. Diese sämtlichen Wahlen werden jährlich zur Hälfte erneuert. Die aus allen gewerblichen Kreisen Gewählten bilden nun die Geschwornenliste; sie treten zuerst zusammen um ihren Präsidenten und die Vicepräsidenten unter sich zu wählen. Die Präsidenten und der Actuar vertheilen sodann die Namen der Geschwornenliste nach den Wohnorten zu Vergleichssenaten, so jedoch, daß jedem Orte nicht weniger als 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer zufallen. Diese wählen den Vormann, der die erforderlichen Aufzeichnungen zu besorgen hat. In jeder Woche an einem oder mehreren je nach den Bedürfnissen gewählten Nachmittagen ist Vergleichssitzung, wozu nach der Reihenfolge und mithin unter beständigem Wechsel 1 Arbeitgeber, 1 Arbeitnehmer und der Vormann in einem Communlocale zusammenzutreten und bereit sind. Der Vormann hat jedoch dabei nur die schriftlichen Aufzeichnungen zu besorgen und ist nicht als Vergleichsmann thätig. Die Parteien haben die Freiheit einen beliebigen Vergleichssenat ihres Gewerbgerichtsprengels zu wählen; sind sie aber in der Wahl uneinig, so entscheidet der Wohnort des Beklagten. Erscheinen beide Parteien ungeladen vor dem Vergleichssenate, so ist das Verfahren völlig kostenfrei. Erst durch die Vorladung erwachsen die Citationskosten. Wenn die Parteien beim Actuar des Gewerbgerichts das Verlangen stellen, aus der Geschwornenliste sich selbst die Vergleichsmänner zu einem Vergleichssenate zu wählen, so bleibt ihnen dieses gestattet, sie tragen aber dann die etwaigen Kosten für dieses weitläufigere Verfahren. Derartige Vergleichssenate werden am Orte des Gewerbgerichts und an den dortigen Gerichtstagen abgehalten. Eine Partei allein kann jedoch auf ein solches Vergleichsverfahren nicht antragen. In allen Fällen, wo es sich zugleich um Entlassung von Arbeitern handelt, kann der Vergleichssenat die Beibehaltung des Arbeiters bis nach beendetem Vergleichsverfahren, bei resultatlosem Verfahren aber die vorläufige Entlassung des Arbeiters anordnen. Im letztern Falle entscheidet aber das Gewerbgericht zugleich mit über die dem Arbeiter etwa zu gewährende Entschädigung.

Das Verfahren der Vergleichssenate ist möglichst einfach. Der Vormann trägt die Sache und das Ergebnis des Vermittlungsversuches in das Register ein und bemerkt, ob das Erscheinen freiwillig oder auf Ladung erfolgte. Die Parteien müssen selbst und ohne juristischen Beistand erscheinen. Schriftliche Beweise und Zeugen sind zulässig, Eidesantrag nicht. Die Sache wird in der Regel in derselben Sitzung geschlossen. Hat die Vermittlung ein Resultat erlangt, so haben sich die Parteien binnen 8 Tagen zu erklären, ob sie die Sache für erledigt halten oder an das Gewerbgericht verweisen wollen; erfolgt diese Anzeige nicht, so ist nicht wieder auf die Sache zurückzukommen. Hat die Vermittlung